

# RS Vwgh 1988/5/30 87/15/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1988

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §22;

GebG 1957 §33 TP18 Abs1;

## Rechtssatz

Wird eine Maximalleistung beurkundet, bildet weder die tatsächliche Leistung noch ein Durchschnitt aus der Maximalleistung und Minimalleistung die Grundlage der Gebührenbemessung, sondern ist die Gebühr nach dem Höchstbetrag zu entrichten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150104.X02

## Im RIS seit

30.05.1988

## Zuletzt aktualisiert am

30.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)